

- c) die Veranlassung der Prüfung von prüfpflichtiger Brandschutztechnik nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgt,
- d) bei der Vorbereitung von Investitionen gemäß den Rechtsvorschriften entsprechende Lösungen zur Ausrüstung mit Brandschutztechnik vorgelegt, geplant und in die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung eingearbeitet werden.

§ 4

(1) Die Prüfung von prüfpflichtiger Brandschutztechnik erfolgt im staatlichen Auftrag durch das zentrale Prüforgan.

(2) Das zentrale Prüforgan ist berechtigt, Auflagen zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit zu erteilen und die Sperrung von Brandschutztechnik vorzunehmen.

(3) Über die Sperrung von automatischen Brandmelde- oder stationären Feuerlöschanlagen ist das übergeordnete Organ des betroffenen Betriebes — bei Kombinatbetrieben das Kombinat — und das territorial zuständige Organ Feuerwehr zu informieren.

§ 5

(1) Die Projektierung, Lieferung und Montage von stationären Feuerlöschanlagen erfolgt durch den VEB Feuerlöschgerätekombinat Apolda.

(2) Die Projekte von stationären Feuerlöschanlagen sind dem zentralen Prüforgan zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Rlit der Inbetriebnahme von stationären Feuerlöschanlagen ist dem Anwenderbetrieb die technische Dokumentation mit den Projektzeichnungen, den Bedienungsanweisungen, der Instandhaltungsvorschrift sowie der Prüfanweisung zu übergeben.

(4) Die Leiter der Anwenderbetriebe von stationären Feuerlöschanlagen haben auf der Grundlage der technischen Dokumentation sowie der Standards und Prüfvorschriften Ordnungen zur Sicherung eines straffen Betriebs- und Kontrollregimes zu erlassen und konsequent durchzusetzen. In diesen Ordnungen sind eindeutige Festlegungen zur Verantwortung für das Bedienen, die Prüfung und die Instandhaltung zu treffen.

(5) Für die Bedienung, Prüfung und Instandhaltung von stationären Feuerlöschanlagen auf der Grundlage der technischen Dokumentation sind nur solche Werk tätige einzusetzen, die über die notwendige fachliche Ausbildung und den diesbezüglichen Qualifizierungsnachweis verfügen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau

K l e i b e r

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

**— Antragstellung zur Durchführung von Bauarbeiten —
vom 11. Oktober 1985**

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 der Straßenverkehrs-
Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257)

1 4. DB vom 8. September 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 349)

wird zur Durchführung des § 48 Abs. 1 StVO im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bauarbeiten im Sinne des § 40 der StVO umfassen die gesamten Baumaßnahmen sowie Baustelleneinrichtungen und alle anderen Maßnahmen, auf oder neben Straßen, die zu wesentlichen bzw. langfristigen Behinderungen oder Einschränkungen für den fließenden und ruhenden Verkehr, den Rad- und Fußgängerverkehr einschließlich den öffentlichen Personenverkehr führen.

(2) Bauarbeiten, die insbesondere zu einer

- Vollsperrung der Fahrbahn(en) mit oder ohne Umleitung des Verkehrs über andere Straßen;
- Sperrung einer Richtungsfahrbahn mit Umleitung des Verkehrs über andere Straßen oder mit Führung des Verkehrs über die Gegenfahrbahn; -
- halbseitigen Sperrling der Fahrbahn mit Umleitung des Verkehrs einer Richtung über andere Straßen oder mit Führung des Verkehrs im Gegenverkehr;
- Sperrung einer oder mehrerer Fahrspuren;
- Einengung der Fahrbahn;
- Sperrung von Radwegen;
- Sperrung oder Einengung von Gehwegen mit starker Behinderung des Fußgängerverkehrs;
- Einschränkung der Durchfahrts höhe von Brücken, anderen Überführungen sowie Tunneln mit Umleitung von Fahrzeugen über eine bestimmte Höhe;
- Sperrung von Fußgängerbrücken oder -tunneln mit Führung der Fußgänger über die Fahrbahn;
- teilweisen oder vollständigen Sperrung von Parkplätzen und Parkflächen bzw. Veränderung von Parkordnungen;
- Sperrung von Anlagen für den Personennahverkehr im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Bushaldebuchten, Haltestelleninseln)

führen, gelten als wesentliche Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs.

(3) Alle Bauarbeiten, die nicht zu wesentlichen Behinderungen oder Einschränkungen des Verkehrs führen, jedoch mehr als 7 Tage andauern, gelten als langfristig.

(4) Wartungs- und Pflegearbeiten auf oder neben Straßen (z. B. Bankettabränderung, Fahrbahnmarkierung, Grabenaus-
hub), die von fahrenden Kraftfahrzeugen oder Arbeitsma-
schinen aus durchgeführt werden und einer ständigen Orts-
veränderung unterliegen, gelten nicht als Bauarbeiten.

§ 2

(1) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu Bauarbeiten sind bei

- a) Autobahnen und Transitstraßen²
die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei,
- b) Fernverkehrs-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeinde-
straßen
die Volkspolizei-Kreisämter,
- c) Straßen in Berlin, Hauptstadt der DDR
— Straßenzüge gemäß Anlage
das Präsidium der Volkspolizei
— alle übrigen Straßen
die Volkspolizei-Inspektionen

in deren/dessen Zuständigkeitsbereich die Bauarbeiten durch-
geführt werden.

(2) Für Bauarbeiten, die sich über mehrere Bezirke, Kreise oder Stadtbezirke in Berlin, Hauptstadt der DDR, erstrecken, ist die Zustimmung bei der nach Abs. 1 jeweils zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, in deren Verantwor-

² z. Z. gilt die Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11).